

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Latschbacher GmbH

Ludwig-Zeller-Str. 44, 83395 Freilassing

1. Allgemeines

- 1.) Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen oder Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt; Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.) Mündliche Bestellungen und Abreden werden erst mit – und im Umfang – unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 3.) Unsere Angebote sind stets freibleibend; technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, weil sie dauernden Änderungen im Rahmen der Entwicklung unterworfen sind.

2. Preise

- 1.) Die Preise sind stets freibleibend und enthalten keine Mehrwertsteuer; sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Spesen, Zölle und Abgaben nicht ein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.) Sofern sich nach Auftragserteilung – frühestens nach 4 Monaten eine Änderung dieser Preise -, insbesondere infolge allgemeiner Preis-, Lohn- oder Währungsschwankungen ergibt, sind wir berechtigt, dem Besteller bei Lieferung oder Leistung die geänderten Preise in Rechnung zu stellen.
- 3.) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, ausgenommen sie werden ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet; auch bei verbindlichen Kostenvoranschlägen kann der in Rechnung gestellte Preis um ca. 15 % nach oben oder unten variieren.

3. Auftragsänderungen

- 1.) Auftragsänderungen können wir nur berücksichtigen, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Besteller übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferfrist zugebilligt wird.
- 2.) Änderungen und Abweichungen in der Ausführung eines Auftrages sind unsererseits zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig oder sinnvoll und dem Besteller zumutbar sind.

4. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn wir eigene Fahrzeuge einsetzen und zwar nach unserem Ermessen ohne Verpflichtung für billigste und schnellste Verfrachtung. Bei unbeanstandeter Übernahme gilt einwandfreie Verpackung als nachgewiesen. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung des Bestellers vorgenommen.

5. Lieferung

- 1.) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.
- 2.) Wir stehen für die rechtzeitige Beschaffung unserer Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit wir die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhalten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferungen informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen von uns zu vertreten ist, trägt der Besteller.
- 3.) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.) Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 3.) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 II Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 7.) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

6. Zahlungsbedingungen

- 1.) Sofern sich aus der Bestellung oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Montage- und Serviceleistungen sind sofort nach Abnahme zu bezahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 2.) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 12 % Verzugszinsen zu berechnen und auch einen weitergehenden Verzugschaden (Auskunftskosten, Inkassogebühren neben Rechtsanwaltskosten etc.) zu verlangen.
- 3.) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung, zahlungshalber angenommen; eine Skontoabrede wird häufig; Diskont und Spesen sind vom Besteller sofort in bar zu bezahlen. Bei Wechselhernahme oder sonstiger Stundung sind wir – sofern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers unserer Ansicht nach verschlechtern – jederzeit berechtigt, sofort Bezahlung zu verlangen und auch sämtliche anderen Lieferungen und Leistungen sofort fällig zu stellen.
- 4.) Wir sind auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, gegen Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern, insbesondere wenn sich Zweifel an der Bonität des Bestellers ergeben.

5.) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2.) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen i.H.d. Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 5.) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets durch uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Annahmeverzug

- 1.) Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung oder Leistung an- bzw. abzunehmen unter Bezahlung der auf dem Liefergut lastenden Kosten.
- 2.) Wird der Besteller während üblicher Geschäftszeiten (werktags 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr) von der Versandperson nicht angetroffen, so sind wir berechtigt, die Waren einzulagern. Holt der Besteller die Waren, trotz Benachrichtigung, nicht innerhalb von 2 Tagen entsprechend (Nr. 1) ab, hat er die gesamten Lagerkosten zu tragen, ein weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

9. Gewährleistung

- 1.) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2.) Wir leisten Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.
- 3.) Von der Sachmängelhaftung und Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen sind Mängel bzw. Schäden die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder –spannung sowie Anschluß an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Unsere Sachmängelhaftung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Die Haftung entfällt auch dann, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Besteller den Fehler nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat, der Vertragsgegenstand unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Besteller dies hätte erkennen können oder in den Vertragsgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung von uns nicht genehmigt wurde oder aber der Vertragsgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert wurde, - der Vertragsgegenstand auf unser Verlangen hin uns nicht zur Untersuchung des Mangels in unserem Betrieb zur Verfügung gestellt wird.
- 4.) Das Wahrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu unseren jeweils gültigen Servicepreisen berechnet.
- 6.) Bei Inanspruchnahme der Sachmängelhaftung sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren hat der Besteller die Anweisungen unseres Kundendienstes für die Abwicklung und den Versand zu beachten.
- 7.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist

die Schadensersatzhaftung nach den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für gebrauchte Ware ist unsere Sachmängelhaftung und Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

10. Gesamthftung

- 1.) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen dilliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 2.) Die Begrenzung nach Ziffer 1.) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 3.) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

- 1.) Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Besteller hat uns von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.) Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden, hat der Besteller uns von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozeßkosten sind angemessen zu bevorschussen.

12. Export- und Importgenehmigungen

- 1.) Von uns gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Besteller genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Besteller vereinbarten Lieferlandes. Der Besteller muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Ts., nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230 erkundigen. Unabhängig davon, ob der Besteller den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Besteller, in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 2.) Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Besteller an Dritte, mit und ohne Kenntnis von uns bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Besteller haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns gegenüber.

13. EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 1.) Soweit der Besteller seinen Sitz außerhalb der BRD hat, ist er zur Einhaltung der jeweils zutreffenden Regelung bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer der europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an uns ohne gesonderte Anfrage. Der Besteller ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transportes der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an uns zu erteilen.
- 2.) Der Besteller ist verpflichtet, jeglichen Aufwand – insbesondere eine Bearbeitungsgebühr – der bei uns aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Bestellers zur Einfuhrumsatzsteuer entzset, zu ersetzen.
- 3.) Jegliche Haftung von uns aus den Folgen der Angaben des Bestellers zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit bei uns nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 2.) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 3.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.
- 4.) Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb unserer Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Besteller erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten bei uns im Computer die im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Besteller ist auch damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von uns auch innerhalb unserer Unternehmensgruppe verwenden.
- 5.) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 6.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der schriftlichen Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.